



Coronavirus:
Gebäude und Liegenschaften der Gemeinde
ab 17.03.2020 geschlossen

Die Gemeindeverwaltung hat analog der Festlegungen der Landesregierung zu den Schließungen von Schulen und Kitas sowie angesichts des dort ebenfalls geäußerten Wunsches, die Sozialkontakte auf ein Minimum herunterzufahren, am Dienstag, den 17.03.2020 ALLE Liegenschaften der Gemeinde vorläufig bis nach den Osterferien geschlossen. Dies beinhaltet neben Schule, Kitas und Betreuungsräumen unter anderem die Turn- und Festhalle, die Zehntscheune, das Jugendhaus, die Sport- und Freizeitanlagen, Kinderspielplätze, den Festplatz mit Skateranlage sowie das Rathaus. Das Rathaus ist nur noch nach vorheriger telefonischer Absprache und ausschließlich frei von jeglichen Krankheitssymptomen persönlich besuchbar. Im Rahmen der vorherrschenden Notbesetzung bleiben wir für Sie und unsere Bevölkerung aber gerne auch weiterhin Ihr Ansprechpartner!

Je nach Lage und Entwicklung sind weitere Maßnahmen möglich. Bitte informieren Sie sich regelmäßig und beachten Sie gegebenenfalls Aushänge am Rathaus oder den kommunalen Gebäuden und sonstigen Liegenschaften.

Wir sind uns bewusst, dass diese einschneidenden Maßnahmen neben dem vielen Verständnis, das wir in den letzten Tagen erfahren durften, gegebenenfalls auch Unmut und Unverständnis bei Teilen der Bevölkerung auslöst. Dennoch sind diese nach übereinstimmender Überzeugung von Landesregierung, Kommunalverbänden und der Gemeindeverwaltung unerlässlich, um das derzeit nach wie sehr dynamische Infektionsgeschehen abzumildern bzw. zu verlangsamen. Helfen auch Sie mit und reduzieren Sie Ihre persönlichen Sozialkontakte in den nächsten Wochen auf ein Minimum.

Bitte haben Sie Verständnis für diese besonderen Maßnahmen in besonderen Zeiten und helfen Sie mit, diese einschneidende Krisensituation gemeinsam so bald als möglich zu überwinden!

Es informiert Sie

Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim



Schließung der Friolzheimer Grundschule sowie der Kindertagesstätten

Liebe Eltern, liebe Kinder, verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

verfügt durch das Kultusministerium Baden-Württemberg am 13.03.2020 werden vom 17.03. bis voraussichtlich 19.04.2020 alle Schulen und Kindertagesstätten im Land geschlossen. Für Kinder von Eltern, die BEIDE in Bereichen der kritischen Infrastruktur beruflich tätig sind, wird eine Notbetreuung angeboten werden. Bei Alleinerziehenden gilt die Regelung entsprechend.

Kritische Infrastrukturbereiche sind insbesondere:

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden,
4. Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
5. Rundfunk und Presse

Bei einem Abstimmungstermin zwischen der Gemeindeverwaltung, der Leitungen von Grundschule und Kita sowie dem Verein Honigtopf e. V. am Morgen des 16.03.2020 konnten gute und tragfähige Lösungen rund um die Notbetreuung festgelegt werden. Für die Grundschule ist vormittags die Schulleitung mit ihrem Personal zuständig, am Nachmittag der Verein Honigtopf e. V. Die Betreuung findet voraussichtlich in den Räumlichkeiten der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung im Modulbau statt. Für die Betreuung unserer Krippenkinder (U3) ist das kleine Krippengebäude und für die Kitakinder (Ü3) sind die Räumlichkeiten des Kindergartens Eichenstraße vorgesehen.

Bei Bedarf einer Notbetreuung bitten wir Sie, umgehend den Bedarfsmeldebogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei den Kindergartenleitungen abzugeben. Sie können diesen im Internet unter https://www.friolzheim.de/verwaltung/rathausnachrichten/coronavirus-informationen-zur-schliessung-von-grundschule-und-kitas-id_1750/ herunterladen. Alle betroffenen Eltern werden kurzfristig nach Eingang der Bedarfsmeldungen informiert! Dies erfolgt über die bekannten Informationskanäle (Kindergartenleitungen, Elternbeiräte, ggf. Internet).

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir keine Notgruppen in allen Betreuungseinrichtungen anbieten können und seien Sie sich bewusst, dass es in den nächsten Tagen des Übergangs zu „Reibungsverlusten“ kommen kann.

Unabhängig davon bitten wir Sie, sich regelmäßig auf der Internetseite der Gemeinde Friolzheim sowie den einschlägigen Webseiten des Gesundheitsamtes Enzkreis oder des Robert-Koch-Instituts zu informieren. Die Links dazu finden Sie ebenfalls auf friolzheim.de.

Die Gemeinde Friolzheim wird die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Krise weiter beobachten und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen und die Auswirkungen auf die und eventuelle weitere Informationen an die Bürgerschaft weitergeben.

Mein Dank gilt den Verantwortlichen in Grundschule, Kita und Gemeindeverwaltung für die schnelle, unbürokratische und lösungsorientierte Zusammenarbeit!

Ich wünsche Ihnen und uns ein reibungsloses Gelingen in dieser schweren Zeit und viel Gesundheit für die kommenden, herausfordernden Wochen!

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Friolzheim

Michael Seiß

- Bürgermeister-

**„Dienet einander,
ein jeglicher mit der Gabe,
die er empfangen hat“**

1. Petrus 4,10



Einander unterstützen

Aufgrund der aktuellen Situation, sind besonders ältere und vorerkrankte Menschen dazu angehalten, sich zu schützen und Menschenansammlungen zu vermeiden. Kindergärten und Schulen sind geschlossen und für alle gilt: Sozialkontakte eher zu vermeiden. Wir können uns vorstellen, dass diese Situation manche Menschen in eine schwierige Lage bringen könnte und möchten sie unterstützen!

Brauchen Sie jemanden, der etwas für Sie übernimmt?

- Einkäufe
- Botengänge
- Stundenweise Kinderbetreuung (bei Ihnen vor Ort)
- Den Hund ausführen
- Eine dringliche Erledigung

...

Bei uns haben sich einige junge (und gesunde) Menschen gemeldet, die sich freuen, wenn sie Sie unterstützen können! Melden Sie sich bei unserer Jugendreferentin Daniela Hirschmüller, die Ihnen gerne Unterstützung vermittelt!

Erreichbar unter: 01578-1670346 oder daniela.hirschmueller@outlook.de

Amtliches



Öffentliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 16. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtiger Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an

Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
5. Rundfunk und Presse.

Fortsetzung Seite 6

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
 Polizei und Unfall Telefon 110
 Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
 Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
 Krankentransport, Tel.: 19 222
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Sonntagsdienst

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292. Geöffnet: von Montag bis Freitag, jeweils 18 bis 7 Uhr. Durchgehend von Freitag, 18 bis Montag, 7 Uhr. An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg

im Kreiskrankenhaus Leonberg Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon: 07152 2028000
 Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8 - 22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 21.03.2020
 Nordstadt-Apotheke
 Ebersteinstr. 39 (Ecke Hohenzollernstr.)
 Tel. (07231) 33462 Fax 7814220
Sonntag, 22.03.2020
 Post-Apotheke Friolzheim
 Paulinenstr. 1, Tel. (07044) 44944
 Fax 44945

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
 Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 16.00 Uhr
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
 16.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Di. + Do. geschlossen
 Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr
 Di.: geschlossen
 Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr
 (nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr
 Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Termine auch nach Vereinbarung.
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
 Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
 - Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
 Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
 Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle
Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheimer

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheimer.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:

Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtage Flüchtlingsbetreuung

Dienstags von 14 – 16 Uhr findet der Sprechtag für Flüchtlinge/Flüchtlingsbetreuung vom Internationalen Bund (IB) im Foyer der Zehntscheune statt.

Fortsetzung von Seite 4

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersa-

gung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Über die Nachholung

von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen.

(3) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(3) Die zuständigen Behörden können Veranstaltungen mit einer geringeren als der in Absatz 1 genannten Teilnehmendenzahl untersagen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtung jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
5. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
6. Volkshochschulen und Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten sowie
9. Prostitutionsstätten.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Auf-

nahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 5 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern. Stuttgart, den 16. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

Sitzmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Allgemeinverfügung vom 16.03.2020

Untersagung von Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten, Versammlungen, des gesamten Trainings- und Sportbetriebs in allen Turn- und Sporthallen, auf allen (Vereins-) Sportanlagen und Vereinsräumen sowie Betreten und Nutzung aller sonstiger öffentlicher kommunaler Gebäude und Liegenschaften



Das Ordnungsamt der Gemeinde Friolzheim erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1 S.2, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende Verfügung:

1. Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten, Versammlungen, Trainings- und Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen, in Turn- und Sporthallen und in sonstigen Vereinsräumen wird untersagt. Dies gilt auch für Anlagen und Räumlichkeiten zu individuellen Trainingszwecken.

2. Das Betreten sowie die Nutzung aller öffentlicher kommunaler Gebäude und Liegenschaften, insbesondere der Turn- und Festhalle, der Zehntscheune, des Jugendhauses, aller kommunalen Sport- und Freizeitanlagen, Kinderspielplätze, des Festplatzes mit Skater- und Volleyballanlage sowie der Aussegnungshalle ist untersagt. Das Betreten des Friedhofs ist unter Beachtung des Infektionsschutzes weiterhin erlaubt.

3. Ausnahmen von den Regelungen unter Ziff. 1 und 2 erteilt das Ordnungsamt der Gemeinde Friolzheim in begründeten Einzelfällen.

4. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Ordnungsamt der Gemeinde Friolzheim, Marktplatz 7, 71292 Friolzheim während der üblichen Öffnungszeiten nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Friolzheim mit Sitz in Friolzheim erhoben werden.

Hinweis

Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Friolzheim, 16. März 2020

Gemeinde Friolzheim

Ordnungsamt

Michael Seiß

Gemeindeverwaltung Friolzheim, Marktplatz 7,

71292 Friolzheim

E-Mail info@friolzheim



Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu abgesagt

Aufgrund der derzeitigen Situation um die Corona-Infektion wird die für Donnerstag, den 19. März 2020 in Wiernsheim anberaumte Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu abgesagt.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

gez. Thomas Fritsch

Verbandsvorsitzender

Wir bitten um Beachtung

Geschwindigkeitsmessungen Landratsamt Enzkreis in Friolzheim im Februar 2020

Bei den (mobilen) Radarmessungen des LRA Enzkreis wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

1) Mönzheimer Straße (Höhe Friedhof, 30 km-Zone), beide Fahrtrichtungen

14.02.2020, 10:44 – 12:00 Uhr

Anzahl gemessene Fahrzeuge:	70
Beanstandungen:	9 (12,85 %)
Überschreitung bis 10 km/h	8
Überschreitung bis 16 – 20 km/h	1
Maximalüberschreitung:	18 km/h

2) Leonberger Straße, Einmündung Am Geissberg

17.02.2020, 7:44 – 11:00 Uhr

Anzahl gemessene Fahrzeuge:	495
Beanstandungen:	7 (1,4 %)
Überschreitung bis 10 km/h	4
Überschreitung bis 11 – 15 km/h	3
Maximalüberschreitung:	13 km/h

3) Waldstraße/Gemeindeverbindungsstraße (70 km), beide Fahrtrichtungen

17.02.2020, 12.15 – 14:15 Uhr

Anzahl gemessene Fahrzeuge	151
Beanstandungen:	15 (10 %)
Überschreitung bis 10 km/h	6
Überschreitung bis 11 – 15 km/h	2
Überschreitung bis 16 – 20 km/h	5
Überschreitung bis 21 – 25 km/h	2
Maximalüberschreitung:	24 km/h

4) Pforzheimer Straße, in Richtung Ortsmitte

06.02.2020, 7:46 – 8:56 Uhr

Anzahl gemessene Fahrzeuge:	144
Beanstandungen:	0

Außensprechstunden Flüchtlingsbetreuung und Wichernhaus

Aufgrund der generellen Schließung der Zehntscheune entfallen bis auf Weiteres auch die in der Zehntscheune stattfindenden regelmäßigen Außensprechstunden bezüglich der Flüchtlingsbetreuung und des Wichernhauses. Gemeinde Friolzheim

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis



OB Peter Boch und Landrat Bastian Rosenau aktuell zum Corona-Virus: Dank und Anerkennung für Einsatzkräfte und medizinisches Personal – Nachbarschaftshilfe stärken

Einen großen Dank sprechen Oberbürgermeister Peter Boch und Landrat Bastian Rosenau den Menschen in der Region aus, die sich um all jene kümmern, die krank sind und der Pflege bedürfen. „Sie verdienen unser aller Anerkennung und höchsten Respekt“, so die beiden Verwaltungschefs. Allen voran Ärzte und Pflegekräfte in den Kliniken, für die die Corona-Krise womöglich erst am Anfang stehe, aber auch den niedergelassenen Medizinern und den Rettungssanitätern von Rotem Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund und Malteser Hilfsdienst gebühre dieser Dank.

„Sie stellen sich in den Dienst an der Gemeinschaft, obwohl viele von Ihnen sich selbst Sorgen machen – um die eigene Gesundheit oder die ihrer Angehörigen“, sagt Bastian Rosenau.

„Es ist ein gutes Zeichen, dass die Schließung der Krankenhäuser für Besucher fast durchweg auf Verständnis stößt“, meint OB Boch. Er hoffe, dass das gleichfalls bei der ab Anfang der Woche auch offiziell geltenden Besuchssperre in Seniorenheimen und Pflegeeinrichtungen so sein werde: „Wir müssen jetzt ganz besonders die Menschen schützen, die am empfindlichsten auf das Corona-Virus reagieren.“ Dazu gehören neben Älteren und Kranken auch Menschen, deren Immunsystem geschwächt ist, beispielsweise nach einer Krebsbehandlung. Kinder und Jugendliche hingegen erkranken offenbar kaum schwer – können aber zur Verbreitung des Virus beitragen. Deshalb sei es wichtig, dass sie nach der Schließung von Schulen und Kitas ab Dienstag den Kontakt mit den Freunden auf ein Minimum reduzieren. „Leider müssen die Großeltern als Anlaufstelle und Spielkamerad derzeit auch ausgeklammert werden“, sagt Boch.

„Es sind außergewöhnliche Herausforderungen, vor denen wir stehen“, sagt Landrat Rosenau. Die Menschen in den Verwaltungen – ob bei der Stadt, im Landratsamt oder in den Gemeinden im Kreis – täten alles, um die Einschränkungen im täglichen Leben für die Bürger erträglich zu machen. Hinzu komme die Unterstützung des medizinischen Bereichs: „Das Funktionieren der Kliniken und die Versorgung durch die niedergelassene Ärzteschaft haben absolute Priorität“, betonen OB und Landrat. Das gelte sowohl für die Taskforce im Landratsamt als auch den Verwaltungsstab im Rathaus.

Hinzu kommt die „Steuerungsgruppe medizinische Versorgung Covid 19“, die die medizinische Versorgung koordiniert. Neben den großen Krankenhäusern Helios, Siloah und den Enzkreiskliniken sind dort auch die kleineren stationären Einrichtungen (Arcus, Kinderzentrum

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Bezugspreis: 16,45 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Maulbronn), die Haus- und Fachärzteschaft und die Rettungsdienste vertreten, zudem Feuerwehr und Polizei und die beiden Verwaltungen.

Peter Boch und Bastian Rosenau appellieren abschließend an die Hilfsbereitschaft der Menschen: „Schauen Sie nach Ihren Nachbarn und bieten Sie Ihre Hilfe an. Gerade ältere Menschen, die alleine leben, sind verängstigt oder machen sich Sorgen, einkaufen zu gehen.“ Es gehe in der Krise darum, füreinander da zu sein – auch wenn es wichtig sei und bleibe, eine körperliche Distanz von eineinhalb bis zwei Metern zu wahren.

Wie das Gesundheitsamt mitteilt, wurden seit Freitag zwei weitere Personen in der Stadt Pforzheim positiv auf das neuartige Corona-Virus getestet. Alle befinden sich in häuslicher Quarantäne. Laut Gesundheitsamt geht es allen Erkrankten gut. Insgesamt liegt damit die Zahl der Corona-Fälle im Enzkreis bei neun, in Pforzheim sind es aktuell sechs bestätigte Fälle.

Aktuell hat das Robert-Koch-Institut seine Liste der Risikogebiete um das österreichische Bundesland Tirol und Spaniens Hauptstadt Madrid erweitert. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat darüber hinaus an Reiserückkehrer aus ganz Österreich und aus der Schweiz appelliert, zunächst zwei Wochen zu Hause zu bleiben, auch wenn man keine Symptome zeige.

Unbedingt vorher Termin vereinbaren: Landratsamt Enzkreis ab Mittwoch mit eingeschränktem Dienstbetrieb – Zulassungsstelle Mühlacker bereits ab Dienstag komplett geschlossen

Ab Mittwoch, 18. März, können nur noch Kundinnen und Kunden ins Landratsamt Enzkreis nach Pforzheim kommen, die vorab einen Termin vereinbart haben. Für alle anderen muss die Kreisbehörde geschlossen bleiben. Dies gilt auch für sämtliche Außenstellen der Kreisverwaltung wie die Kfz-Zulassung oder das Landratsamt II in der Östlichen. Der Termin kann direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter vereinbart werden. Sollte der konkrete Ansprechpartner in der Verwaltung nicht bekannt sein, vermittelt die Telefonzentrale unter 07231 308-0 wie gewohnt weiter.

Dafür ist die Zentrale ebenfalls ab Mittwoch telefonisch länger erreichbar: montags bis donnerstags durchgehend von 8 bis 16, dienstags 8 bis 18 und freitags von 8 bis 12 Uhr. Termine können auch für den bislang für den Publikumsverkehr geschlossenen Mittwoch vereinbart werden. Wie gewohnt geöffnet bleiben die Deponien und Recyclinghöfe im Enzkreis.

„Wir sehen uns zu dieser Einschränkung des Dienstbetriebs gezwungen, um trotz der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung auf Dauer sicherzustellen“, erklärt Landrat Bastian Rosenau. „Beim Enzkreis arbeiten rund 1.000 Menschen, und wir sind bestrebt, im Haupthaus in der Zähringerallee 3 und in den Außenstellen größere Menschenansammlungen zu vermeiden, um alle Menschen zu schützen – unsere Bediensteten ebenso wie unsere Kundschaft.“

Einige Mitarbeiter befänden sich derzeit in häuslicher Isolation. Erschwerend komme hinzu, dass ab dem morgigen Dienstag alle Schulen und Kitas geschlossen sind. „Das betrifft natürlich auch einen Teil unserer Belegschaft“, so Rosenau. Das Landratsamt baue daher die Möglichkeit zur Telearbeit massiv aus.

Unabhängig davon wird die Zulassungsstelle des Enzkreises in Mühlacker bereits ab dem morgigen Dienstag, 17. März, für den Kundenverkehr komplett geschlossen. Wer dringend eine Zulassung benötigt, kann sich an die Dienststelle in Pforzheim in der Güterstraße 30 (direkt neben dem Landratsamt) wenden. Auch dort ist der Zugang jedoch nur mit einem vorab reservierten Termin möglich: online unter www.enzkreis.de/kfz-zulassung-terminvereinbarung-pforzheim.

Auch für die Führerscheinstelle muss ab sofort der Online-Service genutzt werden, der über die Enzkreis-Homepage zu erreichen ist, da man dann auf den Besuch vor Ort komplett verzichten kann. Per E-Mail sind die Mitarbeiter unter fuehrerscheinstelle@enzkreis.de und telefonisch unter 07231 308-6831 erreichbar. Auch einige andere Dienstleistungen der Kreisverwaltung können online abgewickelt werden.

„Wir versuchen, die Beeinträchtigungen für unsere Kundschaft möglichst gering zu halten“, verspricht Evelyn Foerster, die in der Kreisverwaltung das Personal- und Organisationsamt leitet. „Die große Bitte an unsere Kundschaft: Kommen Sie in nächster Zeit wirklich nur dann ins Landratsamt, wenn Ihr Anliegen wichtig und unaufschiebbar ist, wenn Sie einen Termin vereinbart haben – und wenn Sie selbst keine Symptome zeigen.“

Sozialministerium gibt Tipps zur Nachbarschaftshilfe

Angesichts der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus sind jetzt viele Menschen auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Wie das Sozialministerium Baden-Württemberg mitteilt, haben sich unter dem Hashtag #NachbarschaftsChallenge auf Twitter, Mastodon oder Instagram schon erste Gruppen organisiert, um anderen zu helfen.

„Ergänzen Sie am besten den Hashtag mit Ihrem Wohnort, zum Beispiel #NachbarschaftsChallengeKarlsruhe oder #NachbarschaftsChallengeBiberach“, rät das Ministerium und gibt Tipps, wie sich vor Ort einfach Hilfe für besonders betroffene Personen organisieren lässt:

Viele ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sollten möglichst zu Hause bleiben. Gleichzeitig brauchen sie aber bei Einkäufen oder anderen Erledigungen Unterstützung. Gesundheitsminister Manne Lucha appelliert daher: „Machen Sie Aushänge in Ihrem Wohnhaus, in Ihrer Straße oder Ihrem Viertel. Nutzen Sie die sozialen Medien, um sich zu vernetzen und Angebote und Bedarfe mitzuteilen und so eine Art Tauschbörse einzurichten. Wenn Sie in Ihrer Nachbarschaft ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen kennen, bieten Sie Ihre Unterstützung an.“ Wer selbst Unterstützung benötige, könne ebenfalls einen Aushang machen oder Nachbarn ansprechen.

Bei aller Bereitschaft zu helfen, sollten die Helfenden aber auf ihren Eigenschutz achten und auch die Empfehlungen zur Hygiene berücksichtigen. „Sonst bringen Sie die Menschen, denen Sie helfen wollen, in Gefahr“, so Minister Lucha abschließend.

Drittes Karten-Set „Im Enzkreis wandern“ veröffentlicht

Pünktlich zur neuen Wandersaison wurde der dritte Teil des Wanderführers „Im Enzkreis Wandern“ fertiggestellt. Mit dem Set, das die Touren-Karten abrundet, stehen nun insgesamt 20 Wandertouren im gesamten Enzkreis zur Verfügung. Das teilt die „Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung“ beim Landratsamt Enzkreis mit.

Sechs neue Wanderrouten mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden bietet das neue Set 3. Sie sind zwischen 10 und 22 Kilometer lang und wurden wieder von Ehrenamtlichen erwandert und erarbeitet. Die Touren führen rund um Knittlingen, Sternenfels, Maulbronn, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Mühlacker, Kieselbronn und Niefern sowie um Neulingen, Königsbach-Stein und Eisingen. Eine der Wanderstrecken verläuft beispielsweise durch das wunderschöne Gengenbachtal, zwei weitere entlang des Waldenser- und Hugenottenwegs. Die Tour 20 „Fluchtweg Hermann Hesses von Maulbronn nach Kürnbach“ wird auch als GPS-Tour angeboten.

Die Tourenbeschreibungen können auch auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de (Rubrik „Im Enzkreis wandern“) heruntergeladen werden. Die gedruckten Wanderkarten sind handlich in wasserfesten Kunststoff verpackt und passen in jeden Rucksack. Zu kaufen gibt es sie zum Preis von 5,50 Euro an der Infothek des Landratsamtes, in vielen Buchhandlungen in der Region sowie bei einigen Gemeindeverwaltungen. Ebenso erhältlich sind dort der Teil 1 in einer neuen Auflage und der Teil 2, beide ebenfalls für 5,50 Euro.

Stallbaulehrfahrt für Landwirte abgesagt

Um die weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, ist die von den Landratsämtern Calw, Freudenstadt und Enzkreis organisierte Stallbaulehrfahrt zur Besichtigung neuer landwirtschaftlicher Milchvieh- und Mastställe am Donnerstag, 19. März, in den Landkreisen Calw und Freudenstadt vorsorglich abgesagt. Es ist geplant, die Lehrfahrt zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Nachweis der Tularämie (Hasen- oder Nagerpest) bei einem Feldhasen in der Gemeinde Kämpfelbach-Bilfingen

Mitte Februar wurde bei der Untersuchung eines Feldhasen aus der Gemeinde Kämpfelbach-Bilfingen Tularämie festgestellt. Bei dieser Krankheit, die auch Hasen- oder Nagerpest genannt wird, handelt es sich um eine meldepflichtige bakterielle Erkrankung, hervorgerufen durch den Erreger *Francisella tularensis*. Die Infektionskrankheit ist eine Zoonose, das heißt sie ist vom Tier auf den Menschen übertragbar.

Wie das Verbraucherschutz- und Veterinäramt beim Landratsamt Enzkreis mitteilt, infizieren sich Menschen vor allem bei intensivem Kontakt mit erkrankten Tieren oder deren Ausscheidungen oder auch beim Umgang mit Kadavern, insbesondere beim Enthäuten und Ausnehmen erlegten Wildes.

Gefährdet sind daher in erster Linie Jäger, aber auch Köche, Metzger und Tierärzte.

Von der Krankheit betroffen sind vor allem Feldhasen, Kaninchen und Nagetiere wie Mäuse, Wühlmäuse, Ratten oder Eichhörnchen. Wildwiederkäuer, Fleischfresser und sogar Vögel können ebenfalls infiziert sein. Zudem können Stechinsekten und insbesondere Zecken eine wichtige Rolle bei der Übertragung spielen. Die Gefahr für Hunde und Katzen ist dagegen gering, da sie eine hohe natürliche Resistenz gegen eine geringe Menge an Bakterien aufweisen. Eine Infektionskette Hase – Hund – Mensch besteht nicht. Trotzdem sollten Hunde beim Gassi gehen an der Leine geführt werden.

Der Erreger ist sehr widerstandsfähig. Er kann in Tierkadavern bis zu vier Monate, in Schildzecken sogar bis zu einem Jahr überdauern. Das Verbraucherschutz- und Veterinäramt rät daher grundsätzlich zur Vorsicht beim Umgang mit verdächtigem Wild und Fallwild. Bei erlegten oder verendet gefundenen Hasen sollten unbedingt Einmalschutzhandschuhe und gegebenenfalls auch ein Mundschutz getragen werden.

Für Fragen und weitere Informationen steht das Verbraucherschutz- und Veterinäramt unter Telefon 07231 308-9401 oder per E-Mail an veterinaeramt@enzkreis.de gerne zur Verfügung. Ein Merkblatt zur Tularämie ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.enzkreis.de/veterinaeramt eingestellt.

Befragung zum Mobilitätsverhalten im Enzkreis wird ausgesetzt – Bereits verschickte Bögen sind auf Stichtag in der letzten Woche zu datieren

Die landesweite Schließung von Kindergärten und Schulen sowie weiteren Maßnahmen, die das Land Baden-Württemberg beschlossen hat, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verzögern, haben natürlich unmittelbaren Einfluss auf das Verkehrsverhalten der Menschen. Wie das Landratsamt mitteilt, muss daher die von Mitte bis Ende März 2020 geplante repräsentative Befragung zur Mobilität der Bürgerinnen und Bürger im Enzkreis auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. 7.000 Haushalte wurden jedoch bereits angeschrieben und haben Befragungsunterlagen mit den zugewiesenen Stichtagen von Dienstag, 17. März bis Donnerstag, 19. März, zur Dokumentation ihres Mobilitätsverhaltens erhalten. Diese Haushalte werden gebeten, trotz der aktuellen Corona-Krise an der Befragung teilzunehmen und zur Dokumentation ihrer Wege auf einen Stichtag der vergangenen Woche (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, 10., 11. oder 12. März) zurückzugreifen. Das Landratsamt dankt für das Verständnis und die Mithilfe und hofft, dass mit diesem Vorgehen gewährleistet ist, dass die bereits angeschriebenen Haushalte zum Erreichen eines repräsentativen Befragungsergebnisses beitragen.

Soziale Dienste



Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Wir bieten Ausbildungsplätze an.
Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.



Foto:
Schwester-Karoline-Haus

Die Cafeteria

ist immer am 1. Sonntag im Monat ab 14:00 Uhr geöffnet. Kommen Sie auf ein Stück Kuchen vorbei. Wir freuen uns über jeden, der vorbeischaut.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim und Mühlacker bieten telefonische Beratung

Die beiden Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Enzkreises in Pforzheim und Mühlacker weisen darauf hin, dass sie in Zeiten von Corona derzeit leider keine persönlichen Beratungen anbieten können. Sie stehen allen ratsuchenden Familien dennoch zur Seite und bieten unkompliziert telefonisch Unterstützung in allen Fragen des familiären Zusammenlebens an: Für den westlichen und südlichen Enzkreis unter der Rufnummer 07231 308-70 oder zur Vereinbarung von Terminen per E-Mail an Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de und für den östlichen Enzkreis und Mühlacker unter 07041 8974 5101 beziehungsweise direkt zur Onlineberatung unter <https://eb-muehlacker.beranet.info/ueber-uns.html>.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Die Sprechstunden fallen nach Anordnung vom Landratsamt ab sofort bis einschließlich 19.04.2020 aus. Das betrifft die Sprechstunden donnerstags in Mönshheim und einmal monatlich in Heimsheim.

Telefonische Gespräche bietet die Beratungsstelle gerne weiterhin an. Von Montag bis Donnerstag können Sie unter der Telefonnummer im Consilio 07041-89745023 über Ihre Fragen sprechen.

Das können Themen im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit sein. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.
BHA Heckengäu Claudia Füllborn - bha@enzkreis.de

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

✂ Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Adressangaben im Mitteilungsblatt

Ja Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

Ja Nein

Suche: Verschenke:

.....
.....
.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

✂ Bitte hier ausschneiden

Müll / Sperrmüllbörse

Müllabfuhrtermine

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Würtemberg	Sonstiges
MÄRZ 18 Mi		<input type="checkbox"/>				
19 Do		● 9:00-12:30		● 14:00-17:30		
20 Fr	x					
21 Sa		8:30-11:30		13:00-16:00		
22 So						13. KW
23 Mo						
24 Di						
25 Mi		14:00-17:30		9:00-12:30		
26 Do						
27 Fr		14:00-17:30		9:00-12:30		
28 Sa		13:00-16:00		8:30-11:30		
29 So						14. KW
30 Mo						
31 Di						

Standesamtliche Nachrichten



Sterbefall

06. März 2020 in Friolzheim

Vera Engler geb. Neumann, geboren am 21.03.1930, wohnhaft in der Lehenstr. 9, Friolzheim

Kindergarten Friolzheim



Informationen aus den Friolzheimer Kindertagesstätten

In der Schließzeit der Kindertagesstätten ist das Telefon in der Kita Mönshheimer Str. 14 von 8 – 13 Uhr besetzt (Tel.: 42666). Gerne können Sie sich auch per Mail an uns wenden (kindergarten@friolzheim.de).

Wir bitten alle Eltern, die für das Kindergartenjahr 2020/21 eine Platzzusage bekommen haben, uns die unterschriebenen Verträge bis zum angegebenen Zeitpunkt (Krippe: 01.04.20, Kindergarten: 06.04.20) zukommen zu lassen.

lassen. Nutzen Sie hierzu den Briefkasten in der Mönshemer Str. 14. Sie bekommen die unterschriebenen Duplikate für Ihre Unterlagen auf dem Postweg zurück. Sollten Sie aus dringenden Gründen Änderungswünsche haben, werden diese erst nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes bearbeitet.

Die aktuellsten Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage der Gemeinde Friolzheim (www.friolzheim.de).

Anne Neumann

Kindergartenleitung